

Matth. Coler. p. 1. dec. 801. n. 10. & Carpz. Pr. Crim. p. 1. qu. 50. n. 54. Nicht allein sag ich / soll sich ein Christlicher Haus-Vatter solcher verbottener Händel vor sich selbst enthalten / sondern nicht einmal dergleichen Leute / welche darmit umgehen / Rath fragen / in vernünftiger Erwägung / daß derjenige / so sich bey solchen gottlosen Leuten Rath erholt / eben dergleichen willführliche Straff / als sie selbst / zu erwarten hat / nach Ausfagung Bened. Carpz. Pr. Crim. p. 1. qu. 50. n. 64. allwo viel Prajudicia zu finden.

§. 7. Wo man aber dieser Ordnung Gottes zu wider / x.

Den Sonn- und Fevertag soll der Christliche Haus-Vatter mit allem Ernst seyn / eingedenck / daß kein Gebott von Gott so oft wiederholt worden / als dasjenige / was die Heiligung des Sabbath betrifft / als zu sehen Exod. 20. 23. 31. 34. 35. Lev. 19. 23. 76. Num. 15. & Deutr. 5. gleichwie dieses wol observiret und beobachtet Frid. Balduin. de casib. consc. lib. 2. cap. 13. cal. 3. welchem zu Folge dann alle Arbeit an diesem Tage verboten / nicht allein in den göttlichen / sondern auch in weltlichen Rechten / v. l. f. C. de fer. & cap. 1. X. cod. add. Ord. Eccles. Elect. Sax. art. 17. §. es sollen aber & §. die Burgermeister aber / x. Insonderheit aber kan an Sonn- und Fevertagen keine Hochzeit vollzogen oder gehalten werden / per cap. 4. X. de fer. can. 8. & leq. cauf. 33. qu. 4. & Conc. Trid. Sess. 24. de Reform. matr. cap. 10. Add. Linck. ad Decretal. lib. 2. tit. 9. §. 4. & Carpz. Jpr. Confist. lib. 2. def. 154. Wo nicht von der hohen Obrigkeit ein anders durch Dispensation erhalten worden / Carpz. c. 1. def. 155. Und so darwider gehandelt wird / stehet es der Obrigkeit / als Handhaber aller beeder Selseln vid. can. Principes cauf. 23. qu. 5. frey / die Ubertreter wol mit einer arbitrarischen oder willführlichen Straff anzusehen / allermassen auch Gott der HERR selbst gethan / als zu sehen Ezech. 22. v. 8. Jerem. 17. v. 27. & Num. 15. v. 35. Und daß solches in den Churfürstl. Sächsischen Landen beobachtet werde / bezeuget die Churfürstl. Kirchen-Ordnung. art. gen. 17. §. Es soll auch an Sonn- und Fevertagen. & Decretum Synod. da anno 1624. §. alle Hand- und Pferd-Arbeit / x. Add. Carpz. Jprud. Confist. lib. 2. def. Eccles. 252. Jedoch wird (welches wol zu merken) von diesem Gebott aller Nothfall ausgenommen / als welcher weder den göttlichen noch weltlichen Befehlen unterworfen / davon ein Beispiel anzutreffen 1. Maccab. 2. v. 41. & leqq. Add. Tiraquell. de retract. lin. §. 26. gl. 1. n. 19. & leqq. Andr. Gail. 1. O. 102. n. 6. & leqq. Aym. Cravett. Conf. 1. n. 8. & leqq. & Matth. Welsch. Conf. 40. n. 28. Vid. Can. remissionem. verl. sed notandum. cauf. 1. qu. 1. can. licet. de consecr. dist. 1. nec non can. si nulla. cauf. 23. qu. 8. Woraus dann dieses folget / wann zur Zeit der Erndte unbequemes Wettes ist / die Früchte zu sammeln / solches aber an einem Sonntag sich ohngefehr ereignet / daß man alsdann an Einsammlung der Früchte wol an einem solchen Tag Hand anlegen dürffe / wann nur / soviel es immer möglich / der Gottes-Dienst nicht ganz und gar / oder von allen hindangesehet und versämet. Vid. Frid. Balduin. Cal. Consc. lib. 2. cap. 13. cal. 4. Carpz. Jpr. Confist. lib. 2. def. Eccles. 251. & c. & Linck. ad Decretal. Tit. de feriis. §. ult. noch keine Noth gedichtet wird / wo keine zu finden / gleichwie gar wol in diesem Capitel §. 8. erinnert worden ; zu welchem Ende dann in Sachsen deswegen entweder von dem Pfartherm des Orts / oder von der ordentlichen Obrigkeit / um Erlaubnus angehalten / und der Nothfall angeführt werden muß / per Ordin. Eccles. Elect. Sax. art. gen. 17. §. es soll auch / x.

Das III. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter selbst regieren / oder gegen sich selbst verhalten soll.

Inhalt.

- §. 1. Der Haus-Vatter soll sich selbst erkennen. §. 2. Die Seele. §. 3. Den Leib verpflegen. §. 4. Nicht zu delicat gewöhnen. §. 5. Warnung vor Unmäßigkeit. §. 6. Derselben Schaden. §. 7. Die Gelegenheit darzu zu fliehen. §. 8. Beziemende Ehren-rettung. §. 9. Retorsion und Rach-arten zu vermeiden.

§. 1.

Zweil dem Haus-Vatter seine Haus-Genossen zu regieren / und denenselben ihre Schuldigkeiten abzustatten / obliegt / so muß er sich vorher selbst regieren zu können gelernt haben. Hier aber wird ihm gute Hülffe und merkliche Beförderung geben / so er sich selbst recht kenne / und das bereits von denen Heyden / als etwas Göttlich- und himmlisches so hoch gepriesene *γινώσκει σεαυτόν*, Nosce te ipsum, erkenne dich selbst / gelernt hat. Was er an sich in der Natur / nach seiner Leibes-Disposition und Gliedern / zu beobachten habe / darzu wird sich unten am andern Ort bequeme Gelegenheit zu handeln zeigen. Dis Orts / da wir von dessen Leben und Wandel handeln / hat sich der Haus-Vatter anzusehen / als die edelste unter allen sichtbaren Creaturen / die von Gott nicht allein einen sterblichen Leib und was demselben angehöret / sondern eine unsterbliche vernünftige Seele / als theure Güter empfangen / mit welchen er / als ein guter Haus-Halter / so umgehen soll / daß

er es dermaleins gegen seinen Schöpffer verantworten möge.

§. 2. So soll er nun seine erste und sürnehmste Sorge seyn lassen / daß seine Seele / als das vornehmste Theil / daran ihm am meisten gelegen ist / mit Keinen vorsetzlichen Lastern verlegt / noch mit denen irdischen Haus-Sorgen so eingenommen / in dieselbe verwickelt und versencket werde / daß sie darüber ganz irdisch werden / und ihren Adel solcher Gestalt verlieren sollte. Denn was würde es ihm helfen / so er auf solch unbillig mäßige Art die ganze Welt gewinnen und erhasen könnte / und an derselben unwiederbringlichen Schaden litte. Darum soll er dero selben natürliche Kräfte und Gaben / sonderlich den Verstand auszuüben und zu excoliren trachten / damit das Pfand so ihm der Schöpffer anvertrauet / nicht ohne Bucher aus seiner Schuld beliegen und vergraben bleibe / oder in denen Lastern und Sünden noch tieffer vergraben werde. Auf die Regungen in seiner Seele / welche man Gemüths-Bewegungen / Affecten / Leidenschaften und Neigungen zu nennen / und in zwo Arten / die Zorn-artige und begierliche einzutheilen pflegt ; soll der Haus-Vatter sorgfältige Achtung geben / daß er weder jener Seits durch unmäßigen Zorn / Furcht / Traurigkeit u. d. g. in Kleinmuth oder Unmuth / noch dieser Seits durch unmäßige Liebe / Begierde / Hofnung / Freud u. d. g. in Uebermuth

sich

sich solcher Gestalt verfallt / daß er gar außer sich selbst kommen / und sich gleichsam selbst verlieren sollte; sondern soll hierbei allezeit in seiner Ordnung und Ruhe seines Gemüths indifferent bleiben zu können / alle seine Kräfte und Gedanken in eines zusammen ziehen / wobey ihm die Ubergabe sein selbst in Göttlichen Willen / und das Vertrauen auf die väterliche Vorsorge Gottes / die gewisse Hülfen geben wird. In solchem Stande wird er nicht allein gesunder / sondern auch in seiner Haushaltung alles und jedes / so verworren es auch scheinen mag / in guter Ordnung bedachtsam allezeit auszurichten geschickt bleiben. Da hingegen diejenige / die unter der Gottmässigkeit ihrer Affecten / in unbezähmten Zorn / unmässigen Trauren und dergleichen Freude / verharren und fort leben / in ihren Gedanken niemals bey sich selbst zu Hause / und für lauter Unruhe und Sorgen nie nichts recht bedächtiges auszurichten vermögen / und welches das ärgeste ist / von der Gewalt solcher ungebändigter Affecten / in vielerley Ausbrüche von Lastern gestürzt zu werden / sich in äußerster Gefahr sehen müssen.

§. 2. Seinen Leib / als der Seelen Werkzeug und Wohnung / soll er / nach allem Vermögen / bey Leben und Kräften zu erhalten trachten; zu dem Ende demselben die Nothdurft im Essen / Trincken / Kleiden / Ruh / Pflege und Arney / da ers nöthig hat / gönnen und widerfahren lassen. Hingegen wo er mit ängstlichen Sorgen / Kummer / Weis / unmässiger oder unnöthiger Arbeit / seine Gesundheit schwächt / oder gar das Leben verführt / so ist er ein unbilliger / unbarmherziger Mann / gegen seinen Fleisch und Blut / und gehöret unter die Rubric derer / davon der kluge Haus-Lehrer Sir. 14. 26. diß Urtheil schon längst zu seiner Zeit gesprochen: **Wer ihm selbst nichts Gutes thut / was soll er andern Gutes thun? Er wird seines Gutes nimmer froh.** Es ist kein schändlicher Ding / denn daß einer ihm selbst nichts Gutes gönnet / und das ist die rechte Plage für seine Bosheit. Diese Schuldigkeit beruhet auf diesem Grunde: Weil nicht der Haus-Vatter selbst / sondern der HERR als der Schöpffer / HERR über das Leben ist / so hat er sich auch kein Recht anzumassen / daß er mit Vorsatz / oder auch nachlässiger Verfaumung verderben sollte / was der Schöpffer selbst / als sein Geschöpf liebt / und also auch von dem Haus-Vatter geliebet haben will.

§. 4. Jedoch aber soll dieses keinesweges dahin verstanden werden / daß man anderer Seits den Leib mit gar zu delicaten und dem Geschmack anmuthigen Speisen und Getränk / oder sonst gar zu zart halten / demselben schmeicheln / und darinn seine rechte Freude und Glückseligkeit suchen / andere geringere Haus-Kost dagegen mit Unwillen essen wollte. Denn solcher Gestalt dürfte es mit einer allermeist gemeinen Bürgerlichen Haushaltung in die Länge nicht dauern wollen. Daher dem Haus-Vatter zu rathen ist / daß er dem ungezähmten lusternen Appetit zu Zeiten abbreche / auch wol faste: Also bleibt er bey gefunden Tagen / längern Leben und Gemüths-Kräften / seiner Haushaltung nützlich vorstehen zu können / geschickt. Da hingegen zu sorgen / daß das delicate Leben / und die viele und mancherley mit so starken kostbaren Gewürze bereitete Speisen / davon man vor zwey hundert Jahren bey uns noch wenig wußte / als eine grosse Urfach so vieler Klagen nicht allein über kümmerliche Nahrung / sondern auch der meisten Kranckheiten bey denen Reichen und kürzern Lebens unsrer Zeiten anzusehen seye.

§. 5. Bey dieser Gelegenheit kan ich nicht umhin den Haus-Vatter für Unmässigkeit in Speiß und Tranck getreulich zu warnen; dabey aber die Meinung

nicht ist / daß er ein karger geiziger Fils seyn solle / der weder selbst satt essen oder trincken darf / noch seinen Freunden oder Fremden mit einem Trunck oder Tractamenten zu bezeugen weiß / und darüber guten Namen und Willen verleurt; sondern wir reden nur wider den Mißbrauch und Ueberfluß so dabey / sonderlich in Teutschen Landen / im Schwange zu gehen pflegt. Man ist auch nicht gesonnen die Völlerey nach allen Stücken vorzustellen / dabey ohnschwer und klar zu beweisen seyn würde / daß kein einiges Göttliches Gebot sey / welches ein unmässiger Mensch nicht übertreten / und sich dadurch an Gott / seinen Nächsten und eigenen Gewissen versündigen / und Göttlicher Straffen nicht schuldig machen sollte: Sondern wir bleiben nur bloß in der Absicht auf die Haushaltung / darinn sie eine so sehr weit um sich greiffende Urfach so mancherley Uneths / Jammers und Unheils ist.

§. 6. Es soll aber ein Haus-Vatter allezeit und überall wachsam / fürsichtig / häuslich / sparsam / bescheiden / munter / emsig / und in vielen Fällen verschwiegen in seiner Haushaltung gefunden werden / und alles und jedes zu rechter Zeit anzuschaffen wissen. Wo er nun in der Trunkenheit seine Vernunft ertränckt oder verarabet / daß er in solcher Zeit mehr nichts als die äußere Gestalt eines Menschen behält / was sollte man doch wol in diesen Stücken von ihm zu hoffen haben? Er kan bey einer Zechen in wenig Stunden mehr verschaffen / und durch seinen Hals laufen lassen / als er in vielen Tagen wiederum erwerben kan. Mancher ist bey nächtern Sinnen karg genug / läßt sich aber in der Trunkenheit zu allen vereden / man kriegt von ihm Feld / Geld / Hunde / Kasse und dergleichen mehr / er schlägt Fenster und Oefen ein / und zubricht was ihm in den Weg kommt. Wo bleibt menschliche Bescheidenheit / wann der Trunkenbold sich zu einem grimmigen Bären und Wütherich / huffenden springenden Kalbe / oder auch unfätigen Hunde / der wiederum speyet sal. ven. was er gefressen u. a. m. besoffen hat? Wie kan man Aufmunterung und Emsigkeit suchen / wo man aus Nacht Tag / und aus dem Tage Nacht macht / und des Morgens / da man das Gesinde und Arbeiter an die Arbeit führen sollte / entweder noch nicht einmal nach Hause kommen / und wol etliche Tage nach einander in Zech-Häusern behangen bleibt / oder den Kausch noch nicht ausgeschlafen hat / über Magen / Kopffweh und anderes Ungemach klagt / wie dann die Trunkenheit eben davon die Kopff- und Saus-Kranckheit genannt wird. Da bleiben die nöthwendige Haus- und Feldgeschäfte / die keinen Aufschub leiden / liegen / und weil die verabsäumete Zeit sich nicht wieder zuruck holen läßt / breitet sich oft der Verlust auf ein ganzes Jahr hinaus / allermeist da auch das Gesinde schon treulos und liederlich durch solches liederliche Leben des Haus-Vatters geworden ist. Was kan auch wol ein trunckener Mensch verschwiegen halten? In vino veritas. **Ein trunckener Mund redet des Hergens Grund.** Da erfähret das Gesinde / was ihm verborgen bleiben sollte. Da ist kein Begreifen oder Nachdenken / ob man zu seinen eigenen Nutzen oder Schaden rede. Es mangelt an Exempeln nicht / daß vielen die Zunge in der Trunkenheit so gelöset / und das Innerste des Hergens also aufgeschloffen worden ist / daß sie guten Namen / Vermögen / wo nicht gar allerdings den Kopf auf das Spiel gesetzt haben.

§. 7. So lieb nun einem Haus-Vatter seine Nahrung und Aufnahme ist / so verhasset und verleydet soll er ihm hingegen die Völlerey seyn lassen. Sich aber hie desto sicherer zu verwehren / so meyde er alle Gelegenheit und

lichen
ERK
n. 17.
Thur-
zeuget
Es soll
od. da
Add.
jedoch
t aller
lichen
enspiel
quell.
ail. 1.
: seqq.
emis-
ficur.
qu. 8.
sendte
olches
ß man
m sol-
es im-
/ oder
d. Bal-
Con-
al. Tir.
o keine
er in-
deswe-
on der
/ und
Ecclief.

vorten

e Sor-
hmste
Keinen
n iridi-
be ver-
iridisch
sollte.
nbillig
en kön-
en litte.
nd Gas-
coliren
anver-
beliegen
Sünden
n in sei-
n / Af-
und in
atheilen
brung
Affigen
ch oder
Liebe/
armuch
sich

nahmentlich liebliche Gesellschaften / als wodurch ihm ohne dem bey seinen Haus-Verwandten und sonst andern Ehr-liebenden Gemüthern / eine ohnfehlbare Geringschätzung / oder wol gar Verachtung zuwachsen / hingegen aber ein gut Theil seines Respects und Ansehens / daran ihm gleichwol mehr gelegen ist / als er meynen mögte / unausbleiblich abgehen muß. Würde er aber zur Gesellschaft Ehr-liebender Freunde auf Mahzeiten eingeladen / und solche Ursachen / die ihn zu erscheinen obligiren und verbinden / haben / so sey er sorgfältig / und stelle sich fest vor / daß er die Nüchternkeit wieder mit sich nach Hause bringen wolle ; wobey etne bescheidene und bewegliche Entschuldigung / welche die Unvermögenheit Bescheid zu thun / Zeit / Ort und andere Umstände an die Hand geben werden / vieles ausrichten kan.

§. 8. Nachdem auch einem Haus-Vatter zur Aufnahme seiner Nahrung an einen ehrlichen Namen viel gelegen / so ist er schuldig / daß er Ehr und gutes Gerücht erhalte / oder so er daran außer seiner Verschuldung verlegt wäre / rette und vertheidige. Denn wo sein gebührender Respect und Ansehen bey dem Gesinde anfähet zu fallen / so glaube er gewiß / daß zugleich ein groß Theil des Fortgangs in der Haushaltung mitfallen müsse. Hierum soll er sich für allen Dingen hüten etwas Böses zu begehen / auch so gar allen Schein des Bösen / so viel möglich / meiden. Solte er aber gleichwol ohne seine Schuld gelästert werden / und die Lästerung von einer Wichtigkeit zu seyn finden / so ist er alsdenn schuldig / sich des Verdachts / der auf ihn ligt / nach aller Möglichkeit / vermittelst einer vernünftigen und ordentlichen Verantwortung zu entladen. Wir reden aber von einer Sache / die eine Wichtigkeit auf sich hat / und daher einer ordentlichen Verantwortung werth ist. Denn von einer jedweden eingebildeten Beleidigung / da man etwan mit einem unangenehmen Blicke / Wort oder Tritte beleidigt zu seyn glaubt / und mit weit hergesuchten Consequenzen eine Injurie zu erzwingen sucht / darüber eine große Ehren-Rettung anstellen / und mit Larven und Gespenstern sechten will / solches ist eine Sache / die sich cordate tugendhafte Heyden zum Schimpf zu ziehen und zu vindiciren / schon zu ihrer Zeit zur Schande solten gezogen haben.

§. 9. Es soll aber die Verantwortung / von einer solchen Vertheidigung / die dem Christentum gemäß ist / verstanden werden. Durch Retorsionen / Ausforderungen und dergleichen Rache-Arten die Sache ausmachen wollen / kan in der Warheit auch von bloßer natürlicher gesunder Vernunft / geschweige vom Christentum / für keine Tapferkeit und Ehre / sondern nicht anders als eine natürliche ungezähmte Bewegung des Zorns / und thierische irrationale unsinnige Art geachtet und betrachtet werden ; wie dann Thiere / unsinnige und rasende Menschen / so bald sie beleidigt werden / so gleich von sich stoßen / beißen / kränzen / schreyen / schlagen / und sich zu rächen suchen. Wo auch die Sache anders nicht als durch obrigkeitlichen Schuss auszuführen wäre / so soll doch gleichwol auch die Obrigkeit nicht aus Rache / daß man sie zu einem Instrument seiner Rache / die man anders auszuschnitten nicht vermögte / machen wolte / sondern bloß deswegen angeflehet werden / daß die gedruckte Unschuld empor kommen / und Vertheidigung erlangen möge.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. III. über den §. 6.

Wie sehr sich unter andern unser Haus-Vatter durch das Laster der Trunkenheit schaden können / bedarf keines überflüssigen Beweises / und gibt

solches leider ! die tägliche Erfahrung. Dann obwol nicht ohne / daß ein Mensch / welchem der übermäßige Trunck die Vernunft und Sinnen beraubet / so wenig als ein Unsinniger verrichten / das ist / **Keinen Contract schließen** Vid. Alexand. & Bald. ad L. Dolum. C. de dol. mal. Gædd. de contrah. stipul. cap. 7. concl. II. n. 166. & seqq. Carpz. Jpr. Forens. p. 2. Const. 15. def. 36. & Seruv. Exerc. ad II. 6. rh. 37. **Verlöbnuß vollziehen.** Vid. Socin. Conf. 47. vol. 3. Dec. conf. 112. Ripa in l. f. C. de revoc. donat. Arumæ. Exerc. ad Inst. 12. th. 8. Joach. à Beust. de Sponsal. cap. II. & Carpz. Jprud. Consist. Lib. 2. def. Eccles. 31. **Testamente machen / oder einen Zeugen darinnen abgeben.** Vid. Bald. in cap. 14. X. de vit. & honest. cler. Wesenb. ad §. 1. Inst. qui testam. fac. possunt. Speculat. tit. de testib. §. 1. n. 81. & Barbof. Lib. 5. cap. 1. axiom. 1. **Vielweniger einen verbindlichen Eyd ablegen kan.** Vid. can. 7. 8. & 9. caus. xv. qu. 1. Allermassen der Consensus oder Einwilligung / welche das Wesen und Essen einer jeden Verrichtung ist / dißfalls abgethet. Vid. l. 6. §. 7. ff. de re milit. l. II. §. 2. ff. de pæn. can. venter. dist. 35. Can. sanè. c. 15. qu. 1. & cap. 14. X. de vit. & honest. cler.

So ist doch dieses nach der bewehrtesten Rechts-Lehrer Meinung nur von der unmässigen und jenen Trunkenheit / welche die Sinnen und Vernunft ganz und gar verrückt / keinesweges aber von einer solchen / welche den Gebrauch der Vernunft noch einiger massen übrig läßt / zu verstehen / in vernünftiger Erwägung / daß hier der Verstand nicht gar gewichen / und solchem nach derjenige Grund / welchen wir oben angeführet / dißfalls nicht applicable ist. Woraus dann unwidertreiblich zu schließen / daß der von einem solchen Menschen geschlossene Contract von Kräften / vornemlich wenn er selbigen nach abgelegten Kausch von neuen ratificirt und bestätigt hat / arg. l. 48. ff. de R. J. Vid. Carpz. Jpr. for. p. 2. c. 15. def. 35. Barbof. lib. 5. c. 1. axiom. 1. in f. & Stryck. de cautel. contract. sect. 1. cap. 2. §. XII. Ferner / daß die solcher gestalt eingegangene Verlöbnuß verbindlich / Joachim. à Beust. de Sponsal. c. II. Gerhard. de Conjug. §. 100. & Carpz. Jprud. Consist. Lib. 2. def. 31. vid. infr. c. 4. §. 13. auch alles dasjenige / was bey dergleichen Zustand geredt / gehandelt oder gethan wird / fest und gültig ist ; Es wäre denn / daß durch Beroewistum könnte dargethan und erhärtet werden / daß er zu dem Ende mit dem Trunck beladen worden / damit ihm dadurch desto besser die Zunge gelöset / und er zu einem solchen Versprechen / welches er nüchtern keinesweges eingienge / veranlassen würde / dann solchenfalls wäre wegen des gegenseitigen Betrugs solthanes Versprechen ohne Kraft. arg. l. 65. §. 1. ff. de Condict. indeb. Vid. Dann. Moller. ad Const. 19. P. 2. n. 35. Gædd. de Contrah. stipul. c. 7. concl. XI. n. 168. & Stryck. de cautel. contract. sect. 1. c. 2. §. 12.

Gleichwie nun ein solcher Haus-Vatter / sich angeführter massen durch den Trunck nicht wenig schaden kan : Also ist noch fernereitig zu wissen / daß er hierdurch auch bisweilen in obrigkeitliche Straff verfällt : Dann zu geschweigen / daß das Zutrincken in den Reichs-Abschieden bey Dürbung einer willkürlichen Straff verboten ; als zu sehen im Reichs-Abschied zu Eöln / de anno 1512. Rubr. Von Gottslästern. §. dergleichen / wiewol 2c. In der Policy-Ordnung de anno 1530. 1548. und 1577. Tit. Vom Zutrincken ; Conf. Ord. Polit. Saxon. de anno 1612. sub. eod. tit. Sachsen-Coburg Lands-Ordnung. art. 3. & Brandenburg. Policy-Ordnung. fol. 4. & 5. Vid. Wehner Obl. Pract. voc. Zutrincken ; Befold. Thef. Pr. voc. Trunkenheit ; & Carpz. Jpr. Consist. Lib. 2. def.

def. 31. n. 17. & in Pract. Crim. p. 7. qu. 146. n. 28. So geschieht es zum öftern / daß durch Begehung allerhand Laster (als zu welchen die Trunkenheit ein rechter Zunder ist) Ehr / Leib und Leben verwürdet wird / welches die traurige Zufälle (damit wir nur aus vielen ein einiges Exempel anzusehen) der im Trunck geschehenen Entleibungen / zur Genüg am Tage legen.

Dann ob man wol nicht in Abrede seyn kan / daß die unmäßige Trunkenheit / welche die Vernunft verrißet / von der ordentlichen Straff des Todschlags befreyet / anerkennen der Vorsatz distills nicht zugegen gewesen / gleichwie solches bezeuget Anton. Gomez. tom. 3. var. resol. c. 1. n. 73. Hippol. de Marfil. ad l. 1. n. 63. ff. ad L. Corn. de sic. Carpz. Pr. Crim. p. 3. qu. 146. n. 32. und andere mehr; So wird doch ein solcher Uebelthäter keinesweges von aller Straff absolvirt / dann hat er gleich nicht mit Vorsatz gesündigt / so ist doch nicht zu läugnen / daß er diesen traurigen Zufall / vermittelst seiner Schuld / verursacht / indem er in dasjenige gewilliget / was in den Rechten verboten ist / nemlich in die Trunkenheit / einfolglich mit willkürlicher Straff / als zum Beispiel mit Staupenschlagen / Hands-Verweisung / u. nach Anleitung der Umstände gar wol angesehen werden mag / arg. l. 27. §. 9. & 33. & c. ff. ad L. Aquil. V. Salye. ad L. 1. C. ad L. Cornel. de sic. Jodoc. Damhoud. pract. rer. crim. c. 84. n. 19. & Carpz. cit. qu. 146. n. 39. & seqq. Wäre aber die Trunkenheit entweder affectirt / oder nicht so beschaffen / daß sie den Gebrauch der Vernunft benommen / (welches unter andern auch daraus zu schliessen / wann sich der Thäter nach abgelegten Rausch der That gerühmt / vid. Carpz. d. qu. 146. n. 55.) so würde sonder Zweifel ein solcher Todschläger der ordentlichen Straff des Todschlags nicht entgehen können / gleichwie zu sehen bey dem Gail. 2. O. 110. n. 29. Damhoud. d. c. 84. Prosp. Farinac. qu. 93. n. 18. & Carpz. d. qu. 146. n. 48. & seqq. allwo noch mehrere Exceptiones anzutreffen.

§. 8.

Obgleich durch Verunglimpfung und Beschimpfung eines andern / unser ehrlicher Name und Leimuth im geringsten nicht gefährdet werden kan / in Erwägung es ein unbillige / ja gang lächerliche Sache wäre / wann dieses kostbare Kleinod uns zu benehmen in eines jeden auch wol leichtfertigen und liederlichen Menschen Macht und Gewalt stünde; gleichwie zu sehen in l. 5. §. 1. ff. de extraord. cognit. l. 3. C. de injur. & l. un. in f. C. de famol. libell. Zu welchem Ende dann das unvernünftige Schelten / und aus demselben entspringende Auf- und Umtreiben der Handwerker in den Reichs- Abschieden und andern Lands- Ordnungen hin und wieder bey hoher Pön verboten / wie zu sehen in der Policcy- Ordnung zu Augspurg aufgerichtet / de anno 1530. Tit. 39. §. 1. in verb. Auch keiner den andern weder schmähen / noch auf- oder umtreiben / noch unredlich machen. Welcher aber das thät / das doch nicht seyn soll / so soll derselbe Schmäher solches vor der Obrigkeit des Orts ausführen. Ob aber der hierinn Ungehorsame erschien / der soll für unredlich gehalten werden / so lang und viel / bis daß / wie obsteht / ausgeführt wird. re. Add. Reformat. Guter Policcy zu Augspurg de anno 1584. & de anno 1577. zu Franckfurt aufgerichtet. sub. Tit. Von Handwerks- Söhnen / Gesellen u. c. §. Es soll auch / in verb. Es soll auch derjenige / so geschmähet worden / keineswegs aufgetrieben / sondern bey seinem Handwerk gelassen / und die Handwerks- Gesellen mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn / so lang / bis die angezogene Injuria

und Schmach gegen ihm / wie sich gebührt / erörtert wird. Noch deutlicher aber wird dieses verboten im Reichs- Abschied zu Regenspurg / de anno 1594. §. und als auch. 123. in verb. Daß die Gesellen die Meister schelten / und halten die andern Gesellen ab / daher sich offemals zuträgt / daß in einer Stadt / oder auch in einem Land ein Handwerk ohne Gesellen verbleiben muß / daher groß Unrichtigkeit erfolgt / daß nemlich auf schlechtes blosses Angeben etlicher muchwilliger Gesellen / ohn all rechtmäßige Ursach und Ausführung / andere Gesellen aufreiben / dieselbe so wol als die Meister selbst / an fremde Ort vor ihr Zunfft fordern / mit Straffen belegen / die Handwerks- Gesellen umtreiben / und durch diesen ganz gefährlichen Muchwillen den Communen und Städten zu sondern Nachtheil und Aufwickelung des gemeinen Manns Unordnung und Beschwerden zufügen; Et §. als haben wir. 125. in verb. Segen den Ubertretern nach gestalt gesunder Mißhandlung mit Leibs- Straff / Staupenschlagen und dergleichen von eines jeden Obrigkeit / da die Mißhändler befunden / verfahren werden soll. re. Add. Edict. Elect. Sax. Mauric. de anno 1541. pr. Et Ord. Provinc. Torgav. de anno 1559. rubr. 14. & Ord. Prov. Bavar. rubr. Von geschickten Handwerkern / §. derjenige so geschmähet. Jung. Adrian. Bajer. integr. Tr. de Conviciis Opificum, vom Schelten der Handwerker. Obgleich ferner diesem zu Folge die von einem andern uns angethane Schmach aus Christlicher Lieb / unverletzt unser Leimuths / wol vergeben und erlassen werden kan; Vid. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 95. n. 90. & seqq. Jedemoch aber haben die Rechte / damit die von uns ausgestreute Schmach nicht weiter um sich greiffe / und von uns eine widrige Meinung bey andern erwecke / folglich auch der Bosheit derer jenigen / welche / so viel an ihnen gewesen / unsern ehrlichen Namen gekränkelt / gar zu viel nachgesehen werde / Contra l. 38. ff. de R. V. unterschiedliche Mittel / solche Schmach zu ahnden an die Hand gegeben / welches entweder durch einen von unserm Gegentheile uns zugestellten Revers / und Bezeugung unserer Unschuld. V. Hug. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 17. n. f. & Schilt. Inst. Jur. Civ. Lib. 4. tit. 4. aph. 2. Oder durch eine Christliche Abbit / v. Ord. Camer. p. 2. tit. 28. §. und sonderlich. & Const. Elect. Sax. p. 4. c. 42. add. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 94. n. 21. Oder durch Erstattung einer Buß- und Geld- Straff / womit die uns angethane Schmach geschähet und ælimiret wird / de qua v. §. 7. ibique DD. J. de injur. & Carpz. p. 2. qu. 95. Oder durch einen besondern ex L. diffamari C. de ingen. manumiss. angestellten Proceß / de quo v. Ord. Cam. p. 2. tit. 25. Add. Gail. 1. O. 9. & seqq. Carpz. lib. 2. Resp. 34. & in Jpr. for. p. 1. c. 7. def. 27. Bartol. Plater. ad L. diffam. & Mund. Tr. de diffamat. Oder auch nach gestalteten Sachen / so fern die Schmach gar zu groß / durch peinliche Klag / de qua v. §. 11. J. de injur. l. f. ff. cod. Add. Richt. V. 2. Conf. 357. n. 5. & 8. & Carpz. p. 2. qu. 100. nach Ausweisung deren Umstände geschähen kan.

§. 9.

Unter andere Mittel / welche die Recht einem Geschmäheten an die Hand geben / ist auch die so genannte Reconciliation oder Ehren- Rettung zu rechnen / vermittelst welcher wir die wider uns ausgestossene Schmähungen und Schimpfswort wieder zurück geben / welche / wann sie sich in denen Schranken einer rechtmäßigen Vertheidigung und Defension enthält / nicht zu verwerffen / allermassen